von Azeton erwünscht ist, sollte sie im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften für Olivenöl erfolgen.

2.4. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b)

2.4.1. Die vorgeschlagenen Änderungen können bis auf einen Vorbehalt begrüßt werden: Dichlormethan wird zur Extraktion bestimmter Aromen aus verschiedenen Pflanzen — insbesondere Cassia- und Zimtrinde, Vanilleschoten und Tonkabohnen — verwendet. Die Jahresproduktion ist außerordentlich gering und die Dichlormethanrückstände in den entsprechenden Lebensmitteln würden weniger als ein Zehntausendstel der Rückstände in entkoffeiniertem Tee und Kaffee betragen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses könnten diese Verwendungsbedingungen demnach gewährt werden, wenn die Rückstände unterhalb des derzeit zulässigen Höchstwertes von 50 mg/kg in dem zum Verzehr bestimmten Endprodukt liegen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

2.5. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c

2.5.1. In Teil III wird Cyclohexan als Lösungsmittel gestrichen, weil dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß nicht rechtzeitig die Ergebnisse von geeigneten Sicherheitstests vorlagen. Der Ausschuß bedauert, daß die Industrie den Aufforderungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nicht fristgemäß nachgekommen ist.

2.5.2. Dieses Lösungsmittel wird speziell für die Extraktion einer sehr begrenzten Anzahl von Aromen verwendet. Der Ausschuß konnte in Erfahrung bringen, daß die Industrie inzwischen mit dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß die Erbringung von Prüfnachweisen vereinbart hat und ihm 1992 die erforderlichen Testergebnisse zur Bewertung vorlegen wird. Infolgedessen sollte Cyclohexan 1992 noch als Lösungsmittel zugelassen und seine Verwendung danach von den Testergebnissen abhängig gemacht werden.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Verunreinigungen in Lebensmitteln [1]

(92/C 223/08)

Der Rat beschloß am 2. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Verunreinigungen in Lebensmitteln sind in der Umwelt allgemein vorhandene Stoffe, die in Lebensmittel geraten sind, ihnen aber nicht absichtlich zugesetzt wurden. Hierzu gehören so unterschiedliche Stoffe wie Schwermetalle (z.B. Blei und Kupfer), die im Boden natürlich vorhanden sind, radioaktive Verunreinigungen aus im Untergrund vorhandenen Mineralien, Mykotoxine, mehrringige aromatische Kohlenwasserstoffe (Rauchbestandteile) usw.

1.2. Solche Verunreinigungen hat es schon immer in Lebensmitteln gegeben, obwohl sich ihre Art ändert. So bestand bei Wasser früher ein großes Verunreinigungsproblem in dem Blei aus den Rohrleitungen, während heute vor allem die in ihm befindlichen Nitrate Sorge bereiten. Außerdem ist es seit einigen Jahren dank fortschrittlicher Analysemethoden möglich, das Vorhandensein von Verunreinigungen dort nachzuweisen, wo sie früher oft nicht entdeckt werden konnten. Eine Reglementierung ist in ihrem Falle nur notwendig, wenn sie in toxikologisch signifikanten Mengen in Lebensmitteln auftreten. Der Umgang der einzelnen Länder mit ihnen ist unterschiedlich und oft durch historisch bedingte nationale Erwägungen geprägt. Im Hinblick auf den künftigen Markt ohne Grenzen kann der Wirtschafts- und Sozialausschuß sich daher der Auffassung anschließen, daß hier eine Harmonisierung notwendig ist.

[1] ABl. Nr. C 57 vom 4. 3. 1992, S. 11.

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag befaßt sich mit jenen Verunreinigungen, deren vorhandene Konzentration vom toxikologischen Standpunkt aus betrachtet unvertretbar sein kann, und sieht vor, daß für sie nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (WLA) eine Regelung getroffen wird. Dies soll also auf einer objektiven, für alle Mitgliedstaaten transparenten Grundlage geschehen. Daher stimmt der Ausschuß diesem Vorschlag vorbehaltlich einiger besonderer Bemerkungen zu.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Zu Artikel 3 Absatz 3*

Diese Bestimmung impliziert, daß es immer eine Referenz-Analysemethode gibt. Vielfach gibt es aber nicht eine, sondern mehrere gleichwertige Methoden, was gewissermaßen von der finanziellen und technischen Ausstattung des jeweiligen Landes abhängt. Daher sollten der zweite und der dritte Gedankenstrich den folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„— Grenzen der Nachweisbarkeit bei Anwendung der allgemein verfügbaren Analysemethoden,

— ein Hinweis auf eine oder mehrere anwendbare Probenahme- und Analysemethoden."

3.1.1. Im Interesse der Einheitlichkeit muß für die Aufstellung einer Liste der zulässigen Methoden gesorgt werden. Diese sollte nach dem Verfahren von Artikel 8 aufgestellt werden und nach Möglichkeit die vorhandenen geprüften Methoden, wie z.B. Methoden der „Association of Official Analytical Chemists" (AOAC) und der Internationalen Normenorganisation (ISO), enthalten.

3.2. *Zu Artikel 6 Absatz 2*

Zur Gewährleistung der Transparenz und Vermeidung der Entstehung neuer Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel sollte der letzte Satz folgendermaßen ergänzt werden:

„Sodann gibt sie eine Stellungnahme ab und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, nachdem sie — falls notwendig — das Verfahren nach Artikel 5 angewandt hat."

3.3. *Zu Artikel 8*

Dieser Artikel sieht die Einschaltung eines beratenden Ausschusses vor, der ggf. Einzelvorschriften ausarbeitet. Statt dessen sollte besser ein Regelungsausschuß eingeschaltet werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH